

72. 1. Haftet eine Stadtgemeinde für die von ihrer Baudeputation bei der Abgabe von Gutachten begangenen Versehen?
2. Steht dem Eigentümer eines Grundstückes, welches die Polizeibehörde auf Grund der §§ 37—56 A.L.R. I. 8 hat abbrechen lassen, ein Entschädigungsanspruch aus den §§ 74, 75 Einl. zum A.L.R. zu? Ist ihm ein solcher Anspruch auch dann versagt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Abbruch nicht vorgelegen hatten, sondern von der Polizeibehörde irrtümlich als vorhanden angenommen waren?

VI. Civilsenat. Urt. v. 24. Januar 1895 i. S. P. u. Gen. (Rl.) w. Stadtgemeinde Breslau (Bekl.). Rep. VI. 296/94.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Das Königliche Polizeipräsidium zu B. gab auf Grund eines Gutachtens der B.'er Stadtbaudeputation mittels Verfügung vom 24. Dezember 1889 dem Mitkläger P. auf, die Scheune, die damals in B. auf einem den Klägern gehörigen Grundstücke stand, wegen ihrer Bauart zur Verhütung von Unglücksfällen abzubringen.

Im Februar 1890 ließ sodann das Polizeipräsidium nach Einholung eines anderweiten Gutachtens der Stadtbaudeputation die Scheune der Kläger im Zwangswege abbrechen, obgleich B. inzwischen gegen die gedachte Verfügung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren angestellt hatte. In diesem Verfahren setzte das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 13. Oktober 1891 die Verfügung vom 24. Dezember 1889, soweit sie dem B. den Abbruch der Scheune aufgegeben hatte, außer Kraft, indem es nach stattgehabter Beweisaufnahme annahm, daß die aus der Baufälligkeit drohende Gefahr durch Vornahme von Reparaturen hätte beseitigt werden können, und daß das den Abbruch für notwendig erklärende Gutachten der Stadtbaudeputation unzutreffend sei und lediglich auf einer nur äußerlichen Besichtigung der Scheune durch den Stadtbaurat a. D. M. beruhe. Gegenwärtig beanspruchen die Kläger von der Beklagten den Ersatz des ihnen durch den Abbruch der Scheune erwachsenen Schadens. Sie stützen diesen Anspruch 1. darauf, daß die B.'er Stadtbaudeputation als Organ der klagten Stadtgemeinde ein Versehen begangen habe, und 2. darauf, daß sie infolge einer polizeilichen Verfügung genötigt gewesen seien, Privatrechte im Interesse der Beklagten aufzuopfern.

Die Vorinstanzen haben jedoch, dem Antrage der Beklagten entsprechend, auf Abweisung der Klage erkannt, und auch die jetzt noch vorliegende Revision muß ohne Erfolg bleiben.

Zu 1 geht das Berufungsgericht davon aus, daß das Vorgehen des Polizeipräsidioms sachlich ungerechtfertigt gewesen sei, und daß den Gutachten der Stadtbaudeputation eine unzulängliche Information, also ein Versehen, zu Grunde gelegen habe. Es verneint aber die Verantwortlichkeit der Beklagten für das vorgefallene Versehen, möchte ein solches nur dem Stadtbaurate M. oder daneben auch der Stadtbaudeputation selbst zur Last zu legen sein, und zwar deshalb, weil eine Korporation für ein außervertragliches Verschulden ihrer Einzelbeamten wie ihrer sonstigen Organe — abgesehen von gewissen, hier nicht interessierenden Ausnahmefällen — civilrechtlich überhaupt nicht haften. Welche Ausnahmefälle das Gericht bei dieser Begründung im Auge gehabt hat, ist nicht klar ersichtlich. Es kann dies aber auch dahingestellt bleiben, da hier die Voraussetzungen für eine Haftbarkeit der Beklagten nach den eigenen Ausführungen der Kläger in der That nicht gegeben sind. In vielfachen Entscheidungen hat das Reichs-

gerichtet dargelegt, daß im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes eine Korporation für außervertragliche Versehen verantwortlich ist, welche ein zur Vertretung der Korporation im Rechtsverkehre gesetzlich berufenes Organ, ein sog. Willensorgan, bei der Vertretung der Korporation in deren Angelegenheiten innerhalb seines Amtskreises begangen hat.

Vgl. insbesondere Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 19 S. 348, Bd. 22 S. 259, Bd. 31 S. 246; Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 1041; Juristische Wochenschrift 1889 S. 329 Nr. 15, 1892 S. 306 Nr. 26, S. 320 Nr. 40. Vgl. auch Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches 2. Lesung §§ 30, 77.

Auf diese Urteile beruft sich indessen die Revision mit Unrecht. Mag auch die B.'er Stadtbaudeputation unter Umständen gemäß § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 als Willensorgan der Beklagten im Sinne der obengedachten Entscheidungen anzusehen sein, so ist sie doch keinesfalls bei der hier in Betracht kommenden Thätigkeit in der Eigenschaft einer Vertreterin oder eines Willensorganes der Beklagten aufgetreten. Die Polizeibehörde zu B. hat, wie sich aus dem Vortrage der Kläger ergibt, behufs Erfüllung der ihr nach § 10 U. L. R. II. 17 obliegenden Verpflichtungen die Stadtbaudeputation um eine Begutachtung des baulichen Zustandes der Scheune der Kläger ersucht. Wenn die Stadtbaudeputation den an sie gerichteten Ersuchen Folge leistete, so that sie dies nicht als Verwalterin oder Beaufsichtigerin des städtischen Vermögens, auch nicht als Vertreterin der Beklagten in deren Angelegenheiten, sondern in ihrer Eigenschaft als sachverständiges Kollegium in derselben Weise, wie ein sonstiger Sachverständiger sein Gutachten hätte abgeben können. Für Versehen, die sie bei solcher Begutachtung begangen haben möchte, kann die Beklagte nicht verantwortlich gemacht werden. Vielmehr gilt hier der in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 5. Mai 1893, vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 31 S. 249,

aufgestellte Grundsatz, wonach eine juristische Person nicht ohne weiteres haftet „für Verschulden von Angestellten und Bediensteten, welche nicht ihre Willensorgane sind, und ebensowenig für solche schuldhafte Handlungen und Unterlassungen wirklicher Vertreter, welche sich nicht auf die ihnen zustehende Verwaltung des Vermögens der juristischen Person beziehen“.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 335 flg.

Eine andere Beurteilung könnte, wie schon der erste Richter zutreffend ausgeführt hat, auch dann nicht eintreten, wenn der Stadtbaudeputation vom Magistrate der Beklagten der allgemeine Auftrag zur Erstattung von Gutachten an das Polizeipräsidium erteilt gewesen wäre. Denn auch für diesen Fall hätte die Deputation ihre Gutachten nicht als Vertreterin oder Willensorgan der Beklagten, sondern nur als Beauftragte abgegeben, und danach würde eine Haftbarkeit der Beklagten nur unter den in den §§ 50—53 A.L.R. I. 6 bezeichneten Voraussetzungen eintreten können.

Zu 2 beruht das Berufungsurteil auf folgender Ausführung: Das Vorgehen des Polizeipräsidiums sei von dem Gesichtspunkte der §§ 37, 38, 56 A.L.R. I. 8 aus ins Werk gesetzt worden, aber mangels der erforderlichen tatsächlichen Voraussetzung ungerechtfertigt gewesen; ob danach das Vorgehen als eine Nötigung im Sinne des § 75 Einl. z. A.L.R. aufzufassen sein möchte, könne dahingestellt bleiben; denn bejahendfalls wäre die Beklagte für den Anspruch aus § 75 a. a. D. passiv nicht legitimiert, da die fragliche Maßregel nicht sowohl im Interesse der Beklagten als im Interesse des allgemeinen Verkehrs, also der Allgemeinheit, getroffen worden sei. Von der Revision wird hiergegen geltend gemacht, daß es sich um eine Maßregel handle, die von der örtlichen Polizeibehörde zum Schutze des öffentlichen Verkehrs in der Stadt B. angeordnet sei, und die jedenfalls in erster Reihe das Interesse der Beklagten betreffe. Allein selbst wenn dies richtig und danach nicht der Fiskus, sondern die Stadtgemeinde passiv legitimiert wäre, müßte es bei der Abweisung des auf § 75 Einl. gestützten Anspruches verbleiben, weil diese Gesetzesvorschrift hier überhaupt nicht zur Anwendung kommen kann.

Ein Entschädigungsanspruch aus den §§ 74, 75 Einl. z. A.L.R. steht demjenigen zu, der durch Anordnungen der Behörden genötigt wird, seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern. Von einer derartigen Aufopferung kann da nicht die Rede sein, wo die Anordnung der Behörde auf einer gesetzlichen Einschränkung des Eigentumes, namentlich auf den durch die §§ 36 flg. A.L.R. I. 8 den Eigentümern städtischer Gebäude auferlegten Eigentumsbeschränkungen, beruht. In dem schon vom Vorderichter angezogenen Urteile des Reichsgerichtes vom 14. Juni 1890

(Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 881) ist dies mit eingehender Begründung, auf die hier verwiesen werden kann, ebenso wie bereits früher in mehrfachen Entscheidungen des preussischen Obertribunales, näher dargelegt werden. Zweifellos wäre danach den Klägern der Entschädigungsanspruch aus § 75 Einl. zu versagen, wenn die in den §§ 39—56 A. O. R. I. 8 bezeichneten Voraussetzungen für den Abbruch der Scheune vorgelegen hätten. Denn alsdann würden die Kläger besondere Rechte und Vorteile nicht aufgeopfert, vielmehr den erlittenen Schaden lediglich der gesetzlichen Einschränkung ihres Eigentumes zuzuschreiben haben. Es könnte sich also nur fragen, ob der § 75 Einl. hier deshalb Anwendung finden darf, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für den Abbruch der Scheune nicht gegeben waren, der Abbruch mithin sich als eine ungerechtfertigte Maßregel des Polizeipräsidioms darstellt. Diese Frage ist indessen zu verneinen. Denn nur auf Eingriffe in Privatrechte zum Wohle des gemeinen Wesens bezieht sich der § 75 a. a. O. Zwar liegen solche Eingriffe, wie das Reichsgericht in seinem Urteile vom 8. Mai 1890,

vgl. Entsch. des R. O. 's in Civils. Bd. 26 S. 265,

ausgeführt hat, nicht bloß dann vor, wenn eine Kollision zwischen den Privatrechten einzelner und deren Pflichten zur Beförderung des allgemeinen Wohles in Wirklichkeit bestanden hat, vielmehr unter Umständen schon dann, wenn die zuständigen Verwaltungsbehörden eine Kollision, wie sie der § 74 Einl. voraussetzt, unrichtigerweise als vorhanden angenommen und auf Grund dieser Annahme die Aufopferung besonderer Rechte und Vorteile zum Wohle des gemeinen Wesens angeordnet haben. Anders gestaltet sich aber die Sachlage im gegenwärtigen Falle. Nach den Feststellungen der Vorinstanz und dem eigenen Vortrage der Kläger hatte die Anordnung des Abbruches nicht darin ihren Grund, daß das Polizeipräsidium einen Widerspruch zwischen den Rechten oder Vorteilen der Kläger und den Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles zu erkennen meinte, sondern nur darin, daß das Polizeipräsidium irrtümlicherweise die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 39—56 A. O. R. I. 8 für den Abbruch der Scheune als gegeben ansah, daß es also eine aus der gesetzlichen Einschränkung des Eigentumes folgende Verpflichtung der Kläger, nicht eine Aufopferung ihrer besonderen Rechte und Vorteile, erzwingen zu dürfen glaubte. Ein derartiger Irrtum kann einen Ent-

schädigungsanspruch gegen diejenigen begründen, die ihn verschuldet haben, aber niemals auf Grund des § 75 Einl. gegen den Staat oder die Gemeinde, in deren Interesse das Polizeipräsidium weder gehandelt hat noch hat handeln wollen.

Der entgegengesetzten Ansicht der Revisionskläger steht das oben-gebachte Urteil des Reichsgerichtes vom 14. Juni 1890 nicht zur Seite. Dort ist allerdings — anscheinend in Anknüpfung an die Begründung des damaligen Berufungsurteiles — unter der Voraussetzung, daß der Abbruch des Gebäudes nicht gerechtfertigt gewesen wäre, bemerkt, es werde solchenfalls der Eigentümer genötigt, seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern, und er müsse nach § 75 Einl. und nach §§ 29—31 A.L.R. I. 8 für den erlittenen Verlust vollständig schadlos gehalten werden. Es wird jedoch demnächst als „keineswegs zweifellos“ bezeichnet, „ob in einem Falle, wo nach dem vorstehenden dem Eigentümer volle Entschädigung gewährt werden muß, diese Entschädigung von demjenigen zu leisten ist, in dessen Interesse der Zwang geübt worden, oder ob nur der Beamte, welcher in versehenlicher Verkennung seiner Pflicht den Zwang in unzulässiger Weise ausgedehnt hat, haftbar gemacht werden kann“. Eine Entscheidung über die hier streitige Frage ist somit damals nicht getroffen worden.“ . . .